

(Lesefassung)

**Wasserversorgungssatzung
des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE)
über den Anschluss
an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung
der Grundstücke mit Wasser im Versorgungsgebiet vom 19.10.2005**

Artikel I

Auf der Grundlage der §§ 5,14 und 15 der Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 8 der Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 28.05.1999 (GVBl. S. 194) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 57 ff der Bekanntmachung der Neufassung des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 08.12.2004 (GVBl. I S. 50) und des § 6 der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 19.10.2005 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Wasserversorgungssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner regelt den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Trinkwasser im Versorgungsgebiet.
- (2) Der Verband betreibt die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke seines Gebietes mit Wasser in Trinkwasserqualität.
- (3) Die öffentliche Wasserversorgungsanlage umfasst alle Anlagen im Gebiet des Verbandes, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit der Gewinnung, Aufbereitung, Förderung, Speicherung und dem Transport von Trinkwasser dienen.
Die öffentliche Wasserversorgungsanlage endet für die ab 01.01.1999 hergestellten Anlagen an der Wasserzähleranlage, für die vor diesem Zeitraum errichteten Anlagen an der Grundstücksgrenze.
- (4) Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt der Verband.

§ 2 Grundstück und Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz desselben Eigentümers, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet und in seiner Gesamtheit baulich oder gewerblich genutzt werden kann.
- (2) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für die Erbbauberechtigte oder den Erbbauberechtigten oder sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Dies sind auch die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 24.09.1994 (BGBl. I. S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, wenn zum Zeitpunkt der Maßnahme das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch

des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetzes statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind.

Sie treten an die Stelle der Grundstückseigentümer. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jede Eigentümerin oder jeder Eigentümer eines im Gebiet des Verbands liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Wasser in Trinkwasserqualität nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks, aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem Verband erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Kosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.
- (5) Diese Regelungen gelten entsprechend auch für solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.

§ 4 Anschlusszwang

Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben.

§ 5 Befreiung vom Anschlusszwang

Von der Verpflichtung zum Anschluss wird die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei dem Verband einzureichen.

§ 6 Benutzungszwang

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Trinkwasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 3) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Eine Eigenversorgungsanlage zur Förderung von Brauchwasser für Garten, Pool u. ä. kann betrieben werden. Erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse auf Grund gesetzlicher Vorschriften bleiben hiervon unberührt. Verpflichtet sind die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer und alle sonstigen zur Nutzung des Grundstücks berechtigten Personen, die die gebotene Leistung in Anspruch nehmen.

§ 7 Befreiung vom Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (2) Der Verband räumt der Grundstückseigentümerin oder dem Grundstückseigentümer darüber hinaus im Rahmen des ihm wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- (3) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei dem Verband einzureichen.
- (4) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer hat dem Verband vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zumachen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich ist.
- (5) Diese Regelungen gelten entsprechend auch für solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.

§ 8 Art der Versorgung

Die Art der Versorgung und weitere Lieferbedingungen werden durch die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V) vom 20.06.1980 (BGBl. I S. 684), durch Ergänzende Bedingungen des Verbandes zur AVB Wasser V und durch Beschlüsse der Verbandsversammlung zu Preisen geregelt.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 5 der Gemeindeordnung handelt, wer
 - gemäß § 4 sein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anschließt,
 - gemäß § 6 nicht seinen gesamten Bedarf an Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezieht,
 - gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 dem Verband vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage darüber keine Mitteilung macht,
 - gemäß § 7 Abs. 4 Satz 2 nicht durch geeignete Maßnahmen sicherstellt, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich ist.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zur Höhe des in § 17 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten(OwiG) in der jeweils gültigen Fassung bestimmten Betrages geahndet werden.

Artikel II

§ 10 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Wasserversorgungssatzung vom 10.06.1993 außer Kraft.

Strausberg, den 02.11.2005

gez. Henner Haferkorn
Verbandsvorsteher